# Gleichwertigkeits-verfahren Sek II

gültig ab: 1. März 2015

Stand: 15. Mai 2019

# Inhaltsverzeichnis


1. Allgemeines ..... 3
   1.1. Wofür braucht es einen Sek-II-Abschluss ..... 3
   1.2. Gleichwertigkeitsverfahren Sek II der OdA AM und OdA MM ..... 3
   1.3. Zulassung zu den Studiengängen der HPS ..... 3
   1.4. Die Grundlage der Gleichwertigkeitsverfahren Sek II ..... 3
   1.5. Bedeutung des Gleichwertigkeitsverfahren Sek II der HPS ..... 4
2 Ablauf ..... 4
   2.1. Dossier-Abklärungs-Verfahren ..... 4
3 Richtlinien Gleichwertigkeitsverfahren Sek II ..... 5
   3.1. Richtlinien der OdA KT ..... 5
   3.2. Formale Vorgaben für Ausbildungsbestätigungen ..... 6
4 Rechtliches ..... 6
   4.1. Verbindlichkeit gegenüber Dritten ..... 6
5 Kosten ..... 7
6 Inkrafttreten ..... 7

# 1. Allgemeines

## 1.1. Wofür braucht es einen Sek-II-Abschluss

Um einen eidg. Abschluss auf Tertiärstufe machen zu können, muss bei der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung oder zur Berufsprüfung ein Abschluss der Sekundarstufe II vorliegen. Die Trägerinnen dieser Prüfungen, die OdA's, sind vom Bund verpflichtet, bei der Anmeldung zu diesen Prüfungen, das Vorliegen eines Sek-II-Abschlusses zu prüfen.

Idealerweise stellt eine StudentIn schon vor Beginn ihrer Ausbildung sicher, dass sie diese Bedingung erfüllt, da sie sonst nicht zur eidg. Prüfung zugelassen wird.

Liegt kein Sek-II-Abschluss vor, verfügt jede OdA über eine eigene Richtlinie wonach eine Gleichwertigkeit zu einem Sek-II-Abschluss geprüft werden kann.

## 1.2. Gleichwertigkeitsverfahren Sek II der OdA AM und OdA MM

Folgende OdA's bieten ein eigenes Gleichwertigkeitsverfahren zu einem Sek-II-Abschluss an.

- OdA AM (für NaturheilpraktikerIn mit eidg. Diplom)
  http://www.oda-am.ch/de/hoehere-fachpruefung/gleichwertigkeitsverfahren/
- OdA MM (für Medizinische MasseurIn mit eidg. FA)
  https://qskbp.ch/berufspruefung-de/zulassung/

Bitte nehmen Sie die Abklärung vor der Ausbildung direkt bei der entsprechenden OdA vor.

Wir selbst führen für diese beiden Berufe keine Gleichwertigkeitsverfahren durch.

## 1.3. Zulassung zu den Studiengängen der HPS

Grundsätzlich dürfen wir Studenten auch ohne Sek-II-Abschluss oder einer entsprechenden Gleichwertigkeit zu unseren Studiengängen zulassen. Wir wollen aber bereits vor der Ausbildung sicherstellen, dass ein Sek-II-Abschluss oder eine entsprechende Gleichwertigkeit vorliegt.

Will jemand einen Studiengang ohne einen Sek-II-Abschluss oder einer entsprechenden Gleichwertigkeit starten, muss er einen Haftungs-Ausschluss unterzeichnen.

## 1.4. Die Grundlage der Gleichwertigkeitsverfahren Sek II

Die Grundlage der Gleichwertigkeitsverfahrens Sek II bilden die Richtlinien der OdA AM (Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin), der OdA KT (Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie) sowie der OdA MM (Organisation der Arbeitswelt Medizinische Masseure)

| Beruf | Richtlinie | OdA | Web |
|---|---|---|---|

| | | | |
|---|---|---|---|
| NaturheilpraktikerIn mit eidg. Diplom | Richtlinie Äquivalenz zu Sekundarstufe II-Abschlüssen | OdA AM | www.oda-am.ch |
| KomplementärtherapeutIn mit eidg. Diplom | Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen | OdA KT | www.oda-kt.ch |
| Medizinische MasseurIn mit eidg. Fachausweis | Richtlinien Zulassung zur Eidgenössischen Prüfung der Medizinischen Masseure und Masseurinnen OdA MM | OdA MM | www.oda-mm.ch |

### 1.5. Bedeutung des Gleichwertigkeitsverfahren Sek II der HPS

Weil die OdA KT kein eigenes Gleichwertigkeitsverfahren zum Sek-II-Abschluss anbietet, muss die Schule das übernehmen.

Das Gleichwertigkeitsverfahren der HPS soll also angehenden Studierenden, die nicht über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, eine Zulassung zur Höheren Fachprüfung zur KomplementärTherapeutIn mit eidg. Diplom ermöglichen.

In Zweifelsfällen kontaktieren wir die OdA KT entscheiden mit ihr gemeinsam.

## 2 Ablauf

### 2.1. Dossier-Abklärungs-Verfahren

1) Downloaden von „Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit Sek II“ von Homepage der Heilpraktikerschule Luzern
2) Ausfüllen und Zustellen des Antragformulars inklusive aller Unterlagen gemäss Kapitel 3.
3) Einbezahlen der Bearbeitungsgebühr von CHF 150.-
   Hinweis: Erst nach Erhalt der Bearbeitungsgebühr prüfen wir den Antrag
4) Prüfung des Antrags durch die HPS Luzern
   Hinweis: Bei Unklarheiten treten wir mit der AntragsstellerIn in Kontakt.
5) Das Abklärungs-Ergebnis wird per Email oder Brief zugeschickt.

# 3 Richtlinien Gleichwertigkeitsverfahren Sek II

## 3.1. Richtlinien der OdA KT

Die Richtlinien der OdA KT kommen dann zum Tragen, wenn jemand eine Ausbildung zur KomplementärtherapeutIn mit eidg. Diplom machen möchten.

Folgende Äquivalenzen zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II (Sek II) werden von der OdA KT anerkannt:

| **Im GWV BZ wird unabhängig zu den übrigen Zulassungsbedingungen ohne Sek II Abschluss zugelassen, wer:** | **Einzureichende Nachweise:** |
|---|---|
| ▪ eine Mittelschule (Gymnasium, Fachmittelschule, Diplommittelschule, Kantonsschule, Wirtschaftsdiplomschule, Collège, Lycée) im letzten Jahr ohne Abschluss verlassen oder abgebrochen hat<br>und<br>▪ eine Berufstätigkeit von min. 2 Jahren zu 100% nachweisen kann (davon max. 60% Familienarbeit) | ▪ Abgangszeugnis des letzten Jahres<br><br>▪ Arbeitsbestätigung zur Berufstätigkeit min. 2 Jahre 100% (davon max. 60% Familienarbeit) |
| ▪ eine Lehre im letzten Jahr abgebrochen hat oder<br>▪ eine Lehre mit Berufsattests oder<br>▪ Lehre ohne Lehrabschluss vorweisen kann<br>und<br>▪ eine Berufstätigkeit von min. 2 Jahren zu 100% nachweisen kann (davon max. 60% Familienarbeit) | ▪ Lehrzeugnis des letzten absolvierten Jahres<br>▪ Berufsattest<br>▪ Lehrzeugnis des letzten absolvierten Jahres<br>▪ Arbeitsbestätigung zur Berufstätigkeit min. 2 Jahre 100% (davon max. 60% Familienarbeit) |
| ▪ einen gleichwertigen ausländischen Abschluss der Sekundarstufe II<br>▪ oder einen ausländischen Abschluss auf Tertiärstufe vorweisen kann<br>(jeweils nicht aus einem Signatarstaat) | ▪ offizielle Bestätigung zum Ausbildungsinhalt und zur Ausbildungsdauer |
| ▪ viel Berufserfahrung hat<br>o min. 5 Jahre Berufstätigkeit zu 100% (davon max. 60% bzw. 3 Jahre Familienarbeit)<br>o Teilzeitarbeit wird proportional hochgerechnet | ▪ Arbeitsbestätigung / Arbeitszeugnis<br>▪ Bei selbständiger Tätigkeit: AHV-Auszug<br>▪ Nachweis mit dem "DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT" (BENEVOL) oder "CH-Q" (Gesellschaft CH-Q). |

Abbildung 1: Auszug aus "Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT

## 3.2. Formale Vorgaben für Ausbildungsbestätigungen

Inhalt, Umfang und Abschluss jeder Ausbildung müssen von der AntragsstellerIn immer mit folgenden Unterlagen belegt werden:

Diplom/Zertifikat mit folgenden Angaben:

- Bezeichnung der Ausbildung
- Name und Vorname der AntragsstellerIn
- Dauer der Ausbildung
- Abschlussdatum der Ausbildung
- Ausstellungsdatum des Diploms/Zertifikat
- Name und Standort der Schule
- Name, Funktion und Unterschrift der Schulleitung
- Sprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch (Bei anderen Sprachen braucht es eine beglaubigte Übersetzung)

Anmerkung 1: Kursbestätigungen gelten nicht als Diplom oder Zertifikat

Anmerkung 2: Bei staatlich reglementierten Berufen können auch Rahmenlehrpläne oder Dokumente der Berufsreglementierung, die dem Abschluss zu Grunde liegen, die bereits erworbenen Kompetenzen belegen.

# 4 Rechtliches

## 4.1. Verbindlichkeit gegenüber Dritten

1) Das von der HPS unterzeichnetes Abklärungs-Ergebnis ist eine Abmachung zwischen der HPS und der StudentIn/InteressenIn.
2) Diese Abklärung entspricht den Richtlinien der OdA KT. Die OdA KT muss bei der Anmeldung zur HFP die Gleichwertigkeit des Sek-II-Abschluss nochmals prüfen.
3) Hinweis: Jede OdA prüft für sich nach ihren eigenen Richtlinien die Gleichwertigkeit Sek II. Das bedeutet, dass wenn man z.B. die Gleichwertigkeit Sek II für die OdA KT hat, dass diese dann nicht zwingend auch für die OdA AM oder die OdA MM gilt.
4) Für andere Ausbildungsanbieter oder OdA’s (Organisationen der Arbeitswelt) ist dieses Gleichwertigkeitsverfahren nicht verbindlich.

## 5 Kosten

Jeder Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit Sek II ist kostenpflichtig. Die Kosten betragen CHF 150.- unabhängig davon, ob die Lernleistung angerechnet werden kann.

## 6 Inkrafttreten

Dieses Gleichwertigkeitsverfahren wurde von der Schulleitung verabschiedet und ist seit 1. März 2015 in Kraft. Die letzte Aktualisierung wurde am 15.5.2019 vorgenommen. Dieser Leitfaden wird bei Bedarf aktualisiert.

Hein Zalokar, Schulleitung

Peter von Blarer, Schulleitung